

Satzung über Zuwendungen für die Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf - geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 02.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 25.05.2011, Seite 34) folgende Satzung über Zuwendungen für die Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschlossen:

§ 1

Zuwendungen und ihre Verwendung

- (1) Für die Fraktionsarbeit werden den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen jährlich folgende Zuwendungen gewährt:
 - Fraktionen mit bis zu 5 Mitgliedern 300 €
 - Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern 500 €.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Fraktion sich konstituiert hat. Er endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode endet oder mit Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert.
- (3) Die Fraktionszuwendung wird ausschließlich für sächliche Aufwendungen der Fraktion und Aufwendungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung Brandenburg gewährt. Sächliche Aufwendungen sind insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung wie Porto, Telefon, Büromaterial, Fortbildung und Fachliteratur.

§ 2

Auszahlung, Abrechnung und Rückzahlung

- (1) Die Auszahlung erfolgt am Ersten des Monats, der auf die Konstituierung folgt; im Übrigen am 01.02. eines jeden Jahres an den Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Die Haushaltsmittel werden durch die Fraktionen selbst bewirtschaftet. Dazu ist ein Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben bis zum 15. November eines jeden Haushaltsjahres oder einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode bzw. nach Verlust der Rechtsstellung als Fraktion dem Bürgermeister vorzulegen. Die entsprechenden Quittungen sind beizufügen. Der Jahresabrechnung ist eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden beizufügen, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind.
- (3) Sofern die nachgewiesenen Aufwendungen die ausgezahlte Zuwendung unterschreiten, ist der überzahlte Betrag binnen 14 Tagen nach Feststellung der Überzahlung zurück zu zahlen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung über Zuwendungen für die Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen, beschlossen am 06. März 2006, veröffentlicht am 05.04.2006 außer Kraft.